LIZENZVERTRAG FÜR SÖREN

Dieser Lizenzvertrag wird zwischen der

Sven Mahn IT GmbH & Co. KG
Saseler Damm 43-45
22395 Hamburg
Deutschland
Tel. +49 40 2263480880
Fax +49 40 2263480888
soeren@soeren.app
USt-IdNr.: DE267396843
Amtsgericht Hamburg HRA 110500
Geschäftsführer: Sven Mahn

(im Folgenden „SMIT“)

und Ihnen als der natürlichen oder juristischen Person (im Folgenden „Nutzer“) geschlossen. Der Nutzer bestätigt durch Klicken, diesen Vertrag gelesen zu haben und mit dem Vertragsinhalt einverstanden zu sein. Sollte der Vertrag durch einen Vertreter des Nutzers geschlossen werden, bestätigt dieser durch das Anklicken, dass er die uneingeschränkte rechtliche Befugnis hat, im Namen des Nutzers diesen Vertrag zu schließen, diesen Vertrag gelesen zu haben und ihm im Namen des Nutzers zuzustimmen.

Präambel

Der Nutzer plant den Einsatz der vom Lizenzgeber entwickelten Webapplikation „Sören“ (im Folgenden: Sören) in seinem Unternehmen. Mit dem Produkt Sören ist der Nutzer in der Lage, Testpläne und Testfälle zu erstellen, verwalten und durchzuführen. Sören gibt hierzu Hilfestellung. Sören stellt auch eine Auswertung der Ergebnisse bereit. SMIT gewährt daher dem Nutzer auf der Grundlage dieses Vertrags für einen begrenzten Zeitraum die Nutzungsmöglichkeit für Sören zum Zugriff über seine Internetverbindung und stellt ihm Speicherplatz für seine Anwendungsdaten zur Verfügung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Webapplikation Sören nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 5.

(2) Es gelten ausschließlich Vertragsbedingungen von SMIT, die Vertragsinhalt werden. Vertragsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Nutzers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

(3) Sören wird von SMIT als webbasierte SaaS- bzw. Cloud-Lösung betrieben. Dem Nutzer wird ermöglicht, die auf den Servern von SMIT bzw. eines von ihr beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen.

(4) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

§ 2 Registrierung, Zustandekommen des Nutzungsvertrags

(1) Indem sich der Nutzer auf der Webseite https://soeren.app mit seinem Namen, seiner E-Mail und seinem Unternehmen registriert, gibt er ein Angebot auf Abschluss dieses Lizenzvertrags ab.

(2) Nach erfolgreicher Registrierung geht dem Nutzer eine Bestätigungs-E-Mail mit seinen Zugangsdaten zu. Mit Zugang der Bestätigungs-E-Mail gilt der Vertrag als geschlossen.

§ 3 Zugriffsberechtigung

Der Nutzer erhält für jeden der in Bestellung angegebenen Arbeitsplätze eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus der vom Nutzer angegebenen E-Mail-Adresse und einem Passwort. Das Passwort kann durch den Nutzer geändert werden, wobei Passwörter aus mindestens 6 Zeichen, zusammengesetzt aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen, bestehen müssen. Der Nutzer darf die von ihm verwendete E-Mail-Adresse und das jeweilige Passwort nur den berechtigten Personen mitteilen und ist ansonsten zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4 Art und Umfang der Leistung

(1) SMIT stellt dem Nutzer Sören in der jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht ("Übergabepunkt"), zur Nutzung bereit. Die Software Sören, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von SMIT bereitgestellt. SMIT schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Benutzers und dem beschriebenen Übergabepunkt.

(2) SMIT stellt dem Nutzer Sören während der vereinbarten Laufzeit bereit, aber unter Ausschluss vereinbarter Zeiten der Nichtverfügbarkeit. In diesen ist SMIT berechtigt, Sören zu warten, zu pflegen, Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Dies ist in der Regel alle 14 Tage zur Nachtzeit der Fall. Der Nutzer erteilt bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass während der gesamten Vertragslaufzeit alle 14 Tage eine kurzzeitige nächtliche Nichtverfügbarkeit besteht. Über weitere notwendige und geplante Nichtverfügbarkeiten wird SMIT den Nutzer rechtzeitig informieren. Bei wichtigen Gründen wird der Nutzer seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

§ 5 Rechteeinräumung

(1) Der Nutzer erhält gegen Zahlung des Entgelts gemäß § 7 dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang.

(2) Der Nutzer nutzt Sören ausschließlich auf dem Server: Eine physische Überlassung an den Nutzer erfolgt nicht. Der Nutzer darf Sören nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.

(3) SMIT räumt dem Nutzer für die Laufzeit des Vertrags das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Lizenzvertrags beschränkte Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen.

(4) Sofern SMIT während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf Sören vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

(5) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Nutzer eingeräumt werden, stehen dem Nutzer nicht zu. Der Nutzer ist insbesondere nicht berechtigt, Sören über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Sören Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, Sören zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

§ 6 Verpflichtungen des Nutzers, Haftung

(1) Der Nutzer trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von Sören durch Unbefugte zu verhindern.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere, bei der Verwendung von Sören ausschließlich anonymisierte Testdaten zu nutzen.

(3) SMIT haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Nutzer, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Nutzer den Anbieter auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer seine Verpflichtung nach Abs. 2 verletzt.

§ 7 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Die Vergütung für die Gebrauchsgewährung und der Zurverfügungstellung von Speicherplatz einschließlich der Datensicherung ist aus der jeweils aktuellen Preisliste ersichtlich. Wird der Vertrag nicht am ersten Tag eines Kalendermonates geschlossen, berechnet sich die für den ersten Monat zu entrichtende Miete anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats, beginnend mit dem auf die Bereitstellung der Software folgenden Tag.

(2) Der Mietzins wird für den jeweiligen Monat im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Im ersten Monat des Mietzeitraumes wird der Mietzins mit vollständiger Bereitstellung der Software fällig.

(3) SMIT ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. SMIT wird diese Preiserhöhungen dem Nutzer schriftlich oder per E-Mail bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Nutzer bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des bisherigen Preises, so ist der Nutzer berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet. Auf dieses Kündigungsrecht wird SMIT den Nutzer zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.

(4) Die Verzugszinsen betragen neun Prozent (9 %) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch einen Monat nach Vertragsbeginn.

(2) Der Lizenzvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der SMIT zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer Nutzungsrechte der SMIT dadurch verletzt, dass er Sören über das nach diesem Vertrag gestattet Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von SMIT hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der Nutzer die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Lizenzgeber gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen der anderen Partei strikt und unbedingt geheim zu halten und durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen**.** Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000,-- EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 10 Sonstiges

(1) Der Nutzer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung der SMIT auf Dritte übertragen.

(2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der SMIT statthaft.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung.

(5) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(6) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der SMIT, sofern der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Nutzer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.